

weitere Festsetzungen

1.1 Art und Mass der baulichen Vötrung

1.11 ~~Wohnanordnungsplan in dte. Lindberg, weines Wohngebiet gem § 3~~
Abs. 1 Nr. 2 BauNVO

1.12 Grundflächenzahl 0,1 } gem § 17 BauNVO
Geschossflächenzahl 0,1 }

1.2 Offene Bauweise

1.3 Mindestgrösse der Grundstücke 670 m²

1.4 Färsrichtung siehe Zeichen

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen

1.51 Dachform: Satteldach 20°-24°

Kniestock: ohne

Sockelhöhe: nicht unter 50 cm

Dachform: für E+1 wie 1.51

Trennhöhe: 3,00 m

-"- : bei E+1 5,60 m

1.52 Anrangen und Nebengebäude sind in Dachform
Dachneigung in Dachabdeckung ^{den Hauptgebäuden} anzunehmen

Dachabdeckung mit grauen Schieferplatten

Ortgang: ≥ 40 cm überstehend

Tränfe: ≥ 60 cm -"-

1.53 ohne Einfriedung